

ein Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist.

In diesem Sinne stellt Art. 4 die rechtlich-verbindliche Richtlinie für die Verwirklichung der entsprechenden Normen des Gerichtsverfassungs-, Strafverfahrens- und

Strafvollzugsrechts dar (z. B. § 3, § 8 ff., §§ 13, 17, 18 u. 19 GVG, § 3 ff., § 61 ff., § 108 ff., § 122 ff. u. § 156 ff. StPO, § 2 ff., § 34 ff. StVG, Wiedereingliederungsgesetz).

#### Artikel 5 Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz

**Das Strafrecht und die Strafrechtspflege gewährleisten die Gleichheit vor dem Gesetz als ein Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege erfordert, daß die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihre Folgen, ihre Ursachen und Bedingungen, die Schuld des Täters sowie die Möglichkeiten seiner Erziehung zu einem gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit festgestellt und nach den für alle geltenden Gesetzen beurteilt werden.**

1. Artikel 5 bekräftigt und konkretisiert das **Verfassungsprinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz** (Art. 20 Abs. 1 Verfassung) als ein **Grundprinzip gerechter Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege**, das ebenso wie die Grundsätze der Art. 1 bis 4 die Gemeinsamkeit der Interessen, der Aufgaben und der Verantwortung der unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei zusammengeschlossenen Werktätigen beim Aufbau und Schutz des Sozialismus zum Ausdruck bringt.

Übereinstimmend mit Art. 19 und 20 Verfassung widerspiegelt und sichert Art. 5 StGB die **gesellschaftlich real gleichberechtigte und gleichverpflichtete Stellung des Menschen**, die dieser im Ergebnis der Errichtung der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse als eigenverantwortlicher Gestalter der sozialistischen Gesellschaft\* erlangt. In der sozialistischen Gesellschaft bilden die politische Macht der Arbeiterklasse, mit der sie im festen Bündnis mit den anderen Werktätigen die Interessen des ganzen Volkes verwirklicht, die auf das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln gegründeten sozialisti-

schen Produktionsverhältnisse wie auch die neuen, von kameradschaftlicher Zusammenarbeit und Hilfe sowie gegenseitiger Achtung geprägten Beziehungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens die Grundlagen und Garantien realer Gleichheit des Menschen. Sie werden mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ständig gefestigt und ausgebaut.

Es folgt somit aus dem Wesen der sozialistischen Gesellschaft, daß die in der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte enthaltenen Vorschriften über die Gleichheit vor dem Gesetz (insbes. Art. 14 u. 26) voll erfüllt werden.

2. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz als Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit wird in Strafrecht und Strafrechtspflege insbesondere dadurch gewährleistet, daß

— die Gleichheit der Bürger unter verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Schutz gestellt wird (vgl. Art. 6 Abs. 5 Verfassung sowie insbes. §§ 91, 92, 102, § 106 Abs. 1 Ziff. 1, § 139 Abs. 3, §§ 140 u. 210 StGB),